

Satzung
für eine Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 4 der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung) in der
Gemeinde Bissendorf vom 15. März 1990

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bissendorf vom 15.03.1990 hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 19.09.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung nach den §§ 1 und 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bissendorf vom 15.03.1990 für Straßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungsstraßen) festgesetzte Anteil der Beitragspflichtigen in Höhe von 30 v.H. wird für den Ausbau der Straße Stockumer Feld von der „Wissinger Straße“ bis „Hof Dependahl“ auf 0 v.H. (in Worten: null vom Hundert) festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2002 in Kraft.

Bissendorf, den 19.09.2002

Gemeinde Bissendorf
Bürgermeister

(Siegel)